

Kleine Anfrage

des Abg. Paul Nemeth CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Erdhebungen durch Geothermiebohrungen – Schadenserhebung in Böblingen und allgemeine Rechtslage

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie lange und in welchem Ausmaß wird sich der Boden in den Hebungsgebieten (Quartiere I, II und III) in Böblingen nun nach Abschluss der Sanierung der 17 Bohrlöcher voraussichtlich noch bewegen?
2. Aus welchen Schadenspositionen mit jeweils welchen Anteilen setzt sich der geschätzte Schaden in Höhe von 6,7 Millionen Euro im nördlichen Hebungsgebiet (Quartier I) in Böblingen zusammen?
3. Wie hoch schätzen die Gutachter die reinen Reparaturkosten im nördlichen Hebungsgebiet (Quartier I) in Böblingen im Durchschnitt pro Gebäude?
4. Gibt es Gebäude in den Hebungsgebieten (Quartiere I, II und III) in Böblingen, die so stark von durch die Erdhebungen verursachte Schäden betroffen sind, dass sie ohne Reparaturmaßnahmen künftig nicht mehr bewohnt werden können und wenn ja, wie viele Wohnungen sind davon betroffen?
5. Welche Nachweise müssen regelmäßig erbracht werden, um zu beweisen, dass eine Geothermiebohrung ursächlich für einen bestimmten Gebäudeschaden ist?
6. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass es sich bei den südlichen Quartieren II und III um zwei als eigene Schadensfälle anzuerkennende Hebungsgebiete handelt, unter Darlegung, worauf sich eine solche Auffassung gründen kann?
7. Können in den jeweiligen Gebieten nicht ausgeschöpfte Teile der Versicherungssummen zur Deckung der Schäden in anderen Gebieten verwendet werden, werden die Versicherungssummen bereits vor der Auszahlung zusammengefasst oder werden diese Anteile verfallen?

8. Wie wird voraussichtlich die Verteilung der zwei Millionen aus der in der Kleinen Anfrage Drucksache 16/3136 in Antwort zu Frage Nr. 2 genannten verschuldensunabhängigen Versicherung erfolgen?
9. Beabsichtigt der Minister für Umwelt Klima und Energiewirtschaft, in nächster Zeit das Hebungsgebiet nochmals persönlich zu besuchen, um sich vor Ort ein Bild zu machen?

05.11.2018

Nemeth CDU

Begründung

Trotz der in Aussicht stehenden Regulierung der durch die Erdwärmebohrungen zwischen 2006 und 2009 hervorgerufenen Schäden in Böblingen sind nach wie vor drängende Fragen offen. Ziel dieser Kleinen Anfrage ist insbesondere, für die Betroffenen weitere Klarheit und Einsicht bezüglich der Sach- und Rechtslage und der Positionen der Landesregierung zu gewinnen.

Antwort

Mit Schreiben vom 27. November 2018 Nr. 5-8932.65/197 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie lange und in welchem Ausmaß wird sich der Boden in den Hebungsgebieten (Quartiere I, II und III) in Böblingen nun nach Abschluss der Sanierung der 17 Bohrlöcher voraussichtlich noch bewegen?*

Seit 2014 wird in Böblingen die Veränderung der vertikalen Bodenbewegungen durch satellitengestützte Messungen räumlich wie auch zeitlich engmaschig überwacht. Die so gewonnenen Messergebnisse werden in einem Halbjahreszyklus ausgewertet und aufbereitet. Die Auswertungen zeigen, dass sich die Hebungsbewegungen im nördlichen Gebiet mittlerweile dem Bereich der natürlichen Hintergrundschwankungen angenähert haben. Für den südlichen Hebungsbereich ist ein deutlicher Rückgang der Hebungsdynamik seit Beendigung der Sanierungsarbeiten im Quartier II im Sommer 2015 zu erkennen. Da die Sanierungsarbeiten im Quartier III erst im August 2018 beendet wurden, lässt sich aus den vorliegenden Daten nicht prognostizieren, wann genau sich die Hebungen im Süden im Bereich der natürlichen Hintergrundschwankungen bewegen werden. Jedoch zeichnet sich eine Annäherung ab.

2. *Aus welchen Schadenspositionen mit jeweils welchen Anteilen setzt sich der geschätzte Schaden in Höhe von 6,7 Millionen Euro im nördlichen Hebungsgebiet (Quartier I) in Böblingen zusammen?*
3. *Wie hoch schätzen die Gutachter die reinen Reparaturkosten im nördlichen Hebungsgebiet (Quartier I) in Böblingen im Durchschnitt pro Gebäude?*

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Gutachter, die die Schäden an den Gebäuden im nördlichen Hebungsgebiet geschätzt haben, wurden von der Allianz AG beauftragt. Dem Land liegen keine

objektscharfen Schadenssummen oder weitere Informationen zu den Begutachtungen und Schätzungen vor. Es handelt sich dabei außerdem um personenbezogene Daten, sodass eine Informationsbeschaffung durch die Behörden auch nur unter den Voraussetzungen des § 88 WHG möglich wäre, der die Voraussetzungen für die Informationsbeschaffung und Ermittlung durch die Behörden regelt.

4. Gibt es Gebäude in den Hebungsgebieten (Quartiere I, II und III) in Böblingen, die so stark von durch die Erdhebungen verursachte Schäden betroffen sind, dass sie ohne Reparaturmaßnahmen künftig nicht mehr bewohnt werden können und wenn ja, wie viele Wohnungen sind davon betroffen?

Dazu liegen den zuständigen Behörden keine Informationen vor.

5. Welche Nachweise müssen regelmäßig erbracht werden, um zu beweisen, dass eine Geothermiebohrung ursächlich für einen bestimmten Gebäudeschaden ist?

Treten in einem Siedlungsgebiet auffällige Bodenbewegungen, wie Setzungen oder im Fall von Böblingen Hebungen auf, die zu Gebäudeschäden führen, so können fehlerhafte Erdwärmesondenbohrungen als Ursache in Betracht kommen. Ein Zusammenhang lässt sich belegen, indem der Ringraum der fraglichen Bohrungen auf Fehlstellen in der Abdichtung untersucht wird. Zeigen dabei beispielsweise Temperaturmessungen Auffälligkeiten, die eine unerwünschte Wasserwegsamkeit im Ringraum der Sondenbohrung – in quelfähiges Gebirge – belegen, ist der Zusammenhang zu den Bodenbewegungen nachgewiesen.

Dementsprechend hat die Versicherung die Regulierung der dadurch bedingten Schäden im Rahmen des Versicherungsverhältnisses in Böblingen in Aussicht gestellt.

Eine andere Frage ist, ob die Bodenhebung für einen geltend gemachten Schaden ursächlich ist. Die Anerkennung eines bestimmten Gebäudeschadens betrifft das versicherungsrechtliche Regulierungsverfahren, zu welchem den Verwaltungsbehörden keine näheren Informationen vorliegen. Da die Darlegungs- und Beweislast eines konkreten Schadens im Regulierungsverfahren vom jeweiligen Einzelfall abhängig sind, können allgemeingültige Aussagen hierzu nicht getroffen werden.

6. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass es sich bei den südlichen Quartieren II und III um zwei als eigene Schadensfälle anzuerkennende Hebungsgebiete handelt, unter Darlegung, worauf sich eine solche Auffassung gründen kann?

Die Erkenntnisse aus der Veränderungen der Hebungsdynamik nach den Sanierungen der Erdwärmesonden in den Quartieren II und III, geben Hinweise auf zwei Hebungsgebiete im südlichen Bereich. Näheres zu dieser Frage wird in einem Sachstandsbericht des Landesamtes für Geologie und Rohstoffe für diesen Bereich, der Anfang 2019 vorliegen soll, erwartet.

7. Können in den jeweiligen Gebieten nicht ausgeschöpfte Teile der Versicherungssummen zur Deckung der Schäden in anderen Gebieten verwendet werden, werden die Versicherungssummen bereits vor der Auszahlung zusammengefasst oder werden diese Anteile verfallen?

Die Deckungssumme in Höhe von fünf Millionen Euro steht pro Schadensfall, maximal für zwei Schäden pro Jahr, zur Verfügung. Die Hebungsbereiche Nord und Süd werden seitens der Allianz AG zurzeit als jeweils ein Serienschaden und damit als jeweils ein Schadensfall eingestuft. Die Verteilung der Mittel richtet sich nach den Vertragsbedingungen der Allianz AG. Da es sich nach dem Verständnis der Allianz um jeweils einen Schadensfall handelt, steht die jeweilige Versicherungssumme spezifisch für diesen zur Verfügung, d. h. es findet keine Querverrechnung statt.

8. *Wie wird voraussichtlich die Verteilung der zwei Millionen aus der in der Kleinen Anfrage Drucksache 16/3136 in Antwort zu Frage Nr. 2 genannten verschuldensunabhängigen Versicherung erfolgen?*

Aus der verschuldensunabhängigen Versicherung steht laut Allianz AG jeweils eine Million für den Zeitraum 1. November 2011 bis 31. Dezember 2013 und vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 für alle Schadensfälle in Baden-Württemberg im jeweiligen Zeitraum zur Verfügung. Wie die Verteilung durch die Allianz AG erfolgt, steht noch nicht fest und entzieht sich auch dem Einfluss des Landes.

9. *Beabsichtigt der Minister für Umwelt Klima und Energiewirtschaft, in nächster Zeit das Hebungsg Gebiet nochmals persönlich zu besuchen, um sich vor Ort ein Bild zu machen?*

Dem Minister wird regelmäßig über den Sachstand bei der Aufarbeitung des Schadensfalls berichtet, wobei das Landratsamt vor Ort nach Überzeugung des Umweltministeriums gut und erfolgreich arbeitet. Nach gegenwärtigem Stand besteht kein konkreter Anlass für einen Vor-Ort-Termin.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft